



1. Name und Sitz

1. Der Zusammenschluss führt den Namen „Interessengemeinschaft Moselweinbergpfirsich (IG-MWP)“.
2. Die Interessengemeinschaft hat ihren Sitz in Cochem.

2. Aufgaben und Ziele der IG

Aufgabe ist die Förderung des Anbaus, der Pflege und der Vermarktung von Früchten des Moselweinbergpfirsichs und seiner Produkte.

Ziel ist die Steigerung der touristischen Inwertsetzung von Pflanze und Frucht vor dem Hintergrund des Erhalts der WeinKulturLandschaft Mosel. Darüber hinaus tragen der Anbau und die Vermarktung zur Diversifizierung der Betriebe bei.

Erfüllt werden die Aufgaben durch:

1. Beratung und Hilfeleistung für alle Erzeuger in Fragen des Anbaues, der Pflege und der Vermarktung der Früchte des Moselweinbergpfirsichs und seiner Produkte.
2. Entwurf und Einführung eines Qualitätssignets (Qualitätslogo)
3. Auf Antrag Kontrolle der Einhaltung von Qualitätskriterien durch eine Kontrollkommissionen.
4. Verleihung der Berechtigung zum Führen des Markennamens mit Qualitätssignets bei Einhaltung der kontrollierten Qualitätskriterien an Mitglieder.

3. Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglieder können werden:

1. natürliche und juristische Personen
2. Inhaber von Erzeugerbetrieben des Moselweinbergpfirsichs im Bereich des deutschen Weinbaugebietes „Mosel“
3. Kommunen im Bereich des deutschen Weinbaugebietes „Mosel“
4. Die IG entscheidet bei Bedarf über eine Erweiterung der Gebietskulisse Mosel.

Als Antrag ist das Aufnahmeformular der IG zu verwenden und mit den dort geforderten Angaben zu versehen. Die Gründungsmitglieder sind durch die Gründungsversammlung aufgenommen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich Zweck und Ziele der IG zu fördern und die Qualitätskriterien einzuhalten.
2. Sind die Qualitätskriterien erfüllt und kontrolliert hat jedes Mitglied das Recht, seine Produkte unter dem Markennamen „Moselweinbergpfirsich“ mit definiertem Qualitätssignet zu vermarkten.

6. Organe der IG

1. Die Geschäfte der IG führt die Kreisverwaltung Cochem-Zell. Die Aufgabe wird ehrenamtlich wahrgenommen.
2. Mitgliederversammlung
3. Kontrollkommission(en)

7. Mitgliederversammlung

1. die Mitglieder treffen sich auf Einladung der Geschäftsleitung, jedoch mindestens einmal jährlich
2. Zur Mitgliederversammlung kann durch Post oder E-Mail eingeladen werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wiederzugeben sind.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen.
6. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
 - a. Wahl der Kontrollkommissionen.
 - b. Erlass und Überprüfung der für die IG geltenden Qualitätskriterien,
 - c. Verleihung der Berechtigung zum Vermarkten der Früchte unter dem Markennamen „Moselweinbergpfirsich“ **mit** Qualitätssignet.
 - d. Erlass der Kontrollordnung.
7. Entscheidung über vorliegende Anträge.

8. Kontrollkommissionen

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere Kontrollkommissionen für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kontrollkommission besteht aus mindestens 2 Vertretern der Anbauer von Moselweinbergpfirsichen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
3. Die Kontrollkommission(en) ist/sind ehrenamtlich tätig.
Die Mitglieder der Kontrollkommission können ihre Auslagen (Reisekosten, Zehrgeld) abrechnen
4. Die Mitglieder der Kontrollkommissionen wählen einen gemeinsamen Sprecher für die Dauer von 2 Jahren. Der Sprecher der Kontrollkommissionen koordiniert die Kontrollen.
5. Die Kontrollkommissionen kontrollieren nach Maßgabe der Kontrollordnung und der jeweils geltenden Qualitätskriterien bei den Erzeugern, die
 - eine Prüfung zur Erlangung des Qualitätssignets und die damit verbundene Berechtigung zur Führung des Markennamens „Moselweinbergpfirsich“ beantragen.
 - einer Prüfung auf Einhaltung der Qualitätskriterien wegen der Verwendung des Markennamens unterliegen.
6. Die Kontrollkommissionen können Mitarbeiter einer Kreisverwaltung und/oder der DLR hinzuziehen.
7. Über jede Kontrolle ist ein Protokoll zu fertigen.
8. Die Kontrollkommissionen unterbreiten der Geschäftsführung einen Vorschlag über die Zuteilung oder Entziehung der Berechtigung zur Verwendung der Marke „Moselweinbergpfirsich“.

9. Finanzierung

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Unterstützungsbetrag.

Über die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die geschäftsführende Kreisverwaltung Cochem-Zell hält diese in einer Beitragsordnung fest.

11. Auflösung der IG

1. Die Interessengemeinschaft kann in die Regionalinitiative – Dachmarke Mosel als neue Rechtsform übergeleitet werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Zustimmung wird die Mitgliedschaft übergeleitet. Soll sie enden, bedarf es einer schriftlichen Kündigung.
2. Soll die Interessengemeinschaft aufgelöst werden, so entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Vermögen der IG wird dann von der Geschäftsführung der neuen Rechtsform als Marketingzuschuss für Projekte des Moselweinbergpfirsichs zur Verfügung gestellt.